

## Freistellungsmöglichkeiten für Eltern bei Erkrankung des Kindes

Freistellung bei Erkrankung der Kinder: Regelung ab dem 1.1.2024 (zunächst befristet bis zum 31.12.2025)

Mütter und Väter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs erkrankt ist. Hier gibt es Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest (kann auch telefonisch eingeholt werden) der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Die Regelungen gelten jeweils pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das erkrankte Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen, gilt keine Altersgrenze.

Zu beachten ist, dass die Ansprüche teilweise für Tarifbeschäftigte und Beamt/-innen unterschiedlich sind.

### Regelungen für Tarifbeschäftigte (TVL)

#### Mitglied in der GKV (gesetzlichen Krankenversicherung):

a) Für jedes Kind versichert in der GKV:	15 Arbeitstage
bei mehreren Kindern	max. 35 Arbeitstage
b) Wie a) aber Alleinerziehende/-r:	30 Arbeitstage
bei mehreren Kindern	max. 70 Arbeitstage

#### Mitglied in der PKV (privaten Krankenversicherung):

c) Kind oder betreuendes Elternteil nicht in der GKV versichert:	4 Arbeitstage
--	---------------

Eine unentgeltliche Freistellung analog der GKV-Regelung ist möglich (SGB V § 45,4).

#### Bezahlung während der Freistellung

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Kinderkrankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgelts). Tarifbeschäftigte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

#### Kinderkrankengeld auch bei stationärer Mitaufnahme

Wird das Kind in ein Krankenhaus aufgenommen, besteht bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld und zwar für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthaltes, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen; in diesem Fällen ist damit nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen.

Es erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

## Regelung für Beamt/-innen

In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamt/-innen wurde am 19. September 2024 rückwirkend zum 1.1.2024 ebenfalls eine Neuregelung befristet bis zum 31.12.2025 getroffen, die sich hinsichtlich der Anzahl der Tage gegenüber den Tarifbeschäftigten unterscheidet.

Die Begründung ist, dass Beamt/-innen während der Freistellung ihr Gehalt weiter bekommen, Tarifbeschäftigte aber eine finanzielle Einbuße durch den Bezug von Kinderkrankengeld hinnehmen müssen.

### Freistellungstage:

- a) Für jedes Kind 13 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 30 Arbeitstage
  - b) Alleinerziehende erhalten für jedes Kind 26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 60
- Beamt/-innen können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. Während der Freistellung erhalten Beamt/-innen ihre normalen Bezüge.

### Freistellung bei stationärer Mitaufnahme

Die Freistellung bei medizinisch notwendiger Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines Kindes mit Behinderung ist für Beamt/-innen auf 5 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Die Regelungen zum Nachweis sind wie für Tarifbeschäftigte gültig.

### Quellen:

Beamt/-innen: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Tarifbeschäftigte: SGB V § 45 (2, 2a), TV-L § 29



Ansprechpartnerin:  
Monika Kaymaz  
monika.kaymaz@gew-nrw.de  
0173 5470449



Stand: Januar 2025